

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Juli 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-333
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 36-1.19.15-116/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-494

Antragsteller:

bst Brandschutztechnik Döpfel
Gesellschaft mbH
Albert Schweitzer Gasse 6
1140 Wien
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "BST-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-494 vom 10. Mai 2004.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. Februar 1993 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "BST-SB/Doppelschott" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus jeweils zwei Einzelrahmen oder zwei Mehrfachrahmen bestehen. Die Rahmen müssen mit speziellen Formstücken baukastenartig ausgefüllt werden, die mit Hilfe von SB-Keildichtungen zusammengedrückt werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 20 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton sowie in mindestens 22 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3 Die Abmessung der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnungen entsprechend) muss den Maßen der verwendeten Rahmen entsprechen.
- 1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss in Wänden mindestens 20 cm und in Decken mindestens 22 cm betragen.
- 1.2.5 Durch die Kabelabschottung dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden.
Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pools, -leitungen), andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.7 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z. B. Nachbelegung, s. Abschnitt 5).

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Rahmen

Die Einzel- bzw. Mehrfachrahmen müssen aus feuerverzinkten Winkelstahlprofilen 60 mm x 40 mm bzw. 60 mm x 60 mm und gegebenenfalls aus feuerverzinkten Flachstahlprofilen 60 mm x 8 mm zusammengesetzt sein.

1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.1.2 Zubehörteile

2.1.2.1 Ankerplatte

Die Ankerplatte zur Stabilisierung der Kabelabschottung muss aus feuerverzinktem Stahlblech bestehen.

2.1.2.2 Formstücke und SB-Keildichtung

Die Formstücke (Lochmodule, Füllmodule, Adaptermodule) und Teile der SB-Keildichtung zum Ausfüllen des Rahmens müssen aus Materialien wahlweise auf der Basis von Polychloropren-Kautschuk oder von Ethylen-Vinylacetat und Ethylen-Propylen-Kautschuk³ bestehen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung des Rahmens

Der Rahmen, "SB" bzw. "SBO" genannt, muss aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 entsprechend den Angaben auf Anlage 3 hergestellt werden. Sein umlaufender Flansch dient zur Verankerung in der Wand.

2.2.1.2 Herstellung der Zubehörteile

Die Formstücke (Lochmodule, Füllmodule und Adaptermodule, "Quick-Fix TCM" genannt, bestehend aus "Quick Basic", "Quick-Adapter" und ggf. "Quick-Core") müssen aus einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.2 bestehen und in ihren Abmessungen den Angaben auf den Anlagen 4 und 5 entsprechen. Jeweils zwei Halbschalen der Loch- bzw. Adaptermodule ("Quick Basic" ggf. mit eingesetztem "Quick-Adapter") müssen jedes Kabel dicht umschließen.

Die SB-Keildichtung, "KS 120" genannt, muss aus einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sowie aus Stahlblechbeschlägen bestehen und in ihren Abmessungen der Anlage 6 entsprechen.

Die Ankerplatte muss aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.1 hergestellt werden und in ihren Abmessungen der Anlage 6 entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Rahmens und der Zubehörteile

Die Verpackung von Rahmen und Zubehörteilen (Formstücke, Ankerplatten und SB-Keildichtungen) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit von Rahmen und Zubehörteilen (Formstücke, Ankerplatten, und SB-Keildichtungen) für die Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Rahmen "SB" bzw. "SBO", SB-Keildichtung "KS 120",
Formstücke bzw. Ankerplatten für die Kabelabschottung "BST-SB/Doppelschott"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-494
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



2.2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "BST-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S 90
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-494
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rahmens und der Zubehörteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rahmen und der Zubehörteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Rahmens und der Zubehörteile ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Prüfung der Abmessungen des Rahmens und der Zubehörteile mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Rahmens bzw. der Zubehörteile bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Rahmens und der Zubehörteile bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rahmen und Zubehörteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ oder aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁵ oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁵ eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicke der Kabelabschottung müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bzw. 1.2.4 entsprechen.

3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen - gemessen zwischen den Flanschen - muss mindestens 20 cm betragen.

3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.5, die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Rahmens (s. Abschnitt 2.2.1.1) und richtet sich nach den Möglichkeiten der systembedingten Ausfüllung des Rahmens mit Formstücken⁶.

3.2.2 Die vor der Kabelabschottung endenden Kabeltragekonstruktionen sind so am angrenzenden Bauwerk zu befestigen, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

3.3 Sicherungsmaßnahmen

Die Deckenabschottungen sind ggf. gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau

4.1.1 Die Einzel- oder Mehrfachrahmen jeder Kabelabschottung müssen so in die Bauteilebene eingesetzt werden, dass die jeweils dem Flansch gegenüberliegende Rahmenkante mit einer Bauteiloberfläche bündig liegt (s. Anlagen 1 und 2).

Der Bereich zwischen den Rahmen und der Laibung der Rohbauöffnung ist in Bauteildicke auszumauern bzw. auszubetonieren (s. Abschnitt 3.1.3).

4.1.2 Vor dem Verschließen der Restöffnung ist zu prüfen, ob die Belegung der Kabelabschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.5 und 1.2.6 sowie von Abschnitt 3.2 entspricht.

4.1.3 Der Rahmen muss mit speziellen Formstücken nach Abschnitt 2.2.1.2 baukastenartig ausgefüllt werden. Die Wahl der verschiedenen großen Formstücke (Module bzw. Modulplatten) muss so erfolgen, dass jedes Kabel dicht umschlossen und jedes Rahmenfeld mit Formstücken vollständig ausgefüllt wird. Die für die Loch- bzw. Adaptermodule jeweils zulässigen Kabelquerschnitte gehen aus den Anlagen 4 und 5 hervor.

Jeweils zwei Halbschalen der Lochmodule müssen jedes Kabel dicht umschließen. Wahlweise können Adaptermodule, die sich aus dem sog. "Quick Basic" und ggf. dem sog. "Quick-Adapter" zusammensetzen, verwendet werden.

4 DIN 1053-1: Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

5 DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

6 Die jeweils geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Elektrokabeln, bleiben hiervon unberührt.



Zum Verschluss von nicht mit Kabeln belegten Bereichen werden Füllmodule verwendet. Wahlweise können auch Adaptermodule mit einem sog. "Quick-Core" eingesetzt werden.

Die Module sind so einzubauen, dass die Fugen in jedem Rahmenfeld beim Zusammenpressen infolge der entstehenden Querdehnung dicht geschlossen werden.

Zur Ableitung mechanischer Belastungen aus den Kabeln auf den Stahlrahmen sind zwischen den Modulen Ankerplatten einzusetzen (s. Anlagen 1 und 2). Die Ankerplatten dürfen nicht verkantet werden.

Das Verpressen der Module muss mittels der Keildichtung nach Abschnitt 2.2.1.2 erfolgen.

4.1.4 Gegebenenfalls müssen Sicherungsmaßnahmen nach Abschnitt 3.3 angeordnet werden.

4.2 **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

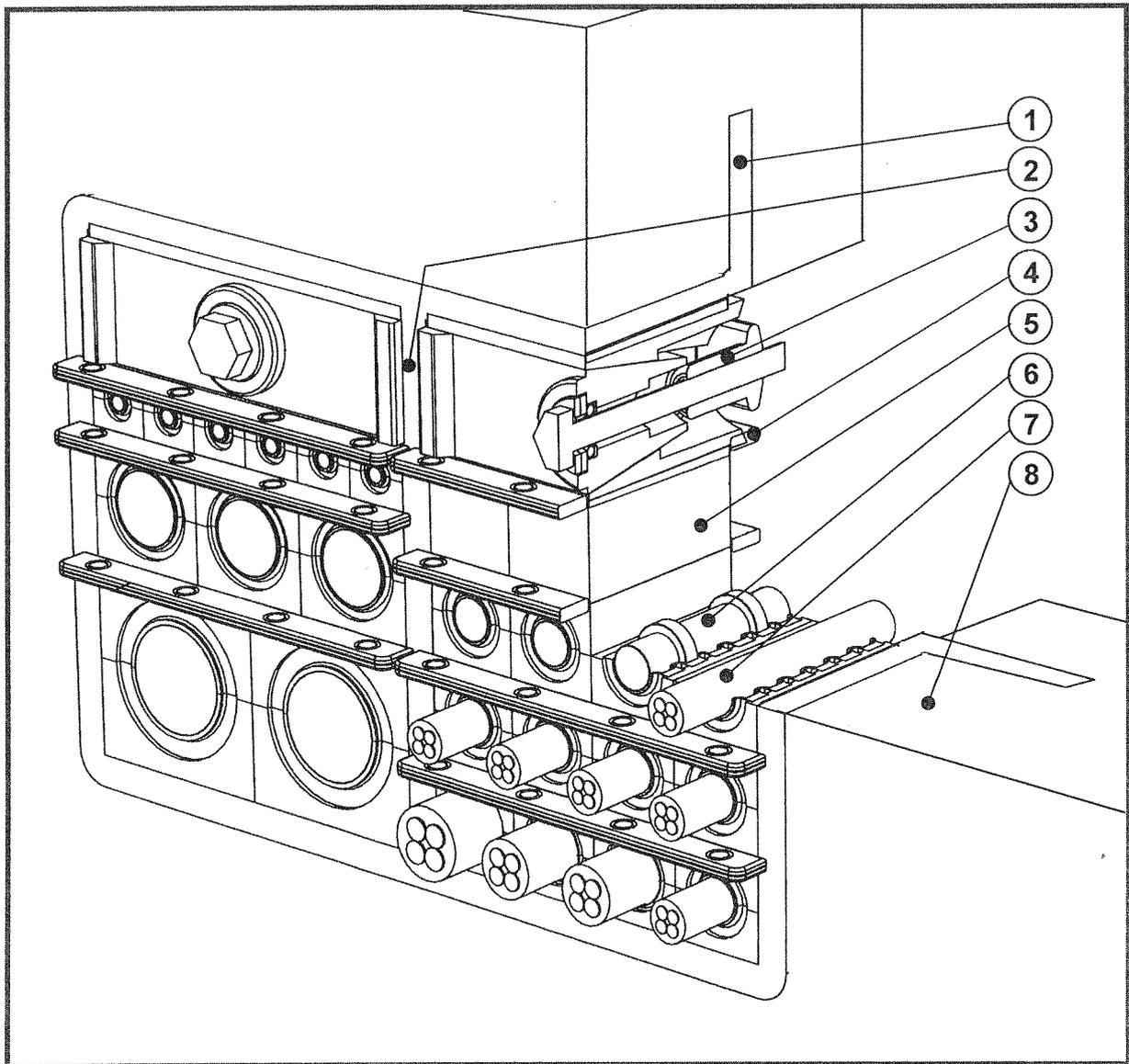
5 **Bestimmungen für die Nutzung**

Veränderungen an der Kabelbelegung (z. B. Nachbelegung) können nach Lösen der Druckschraube ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Belegungsänderung muss der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt werden.

Meske

Beglaubigt



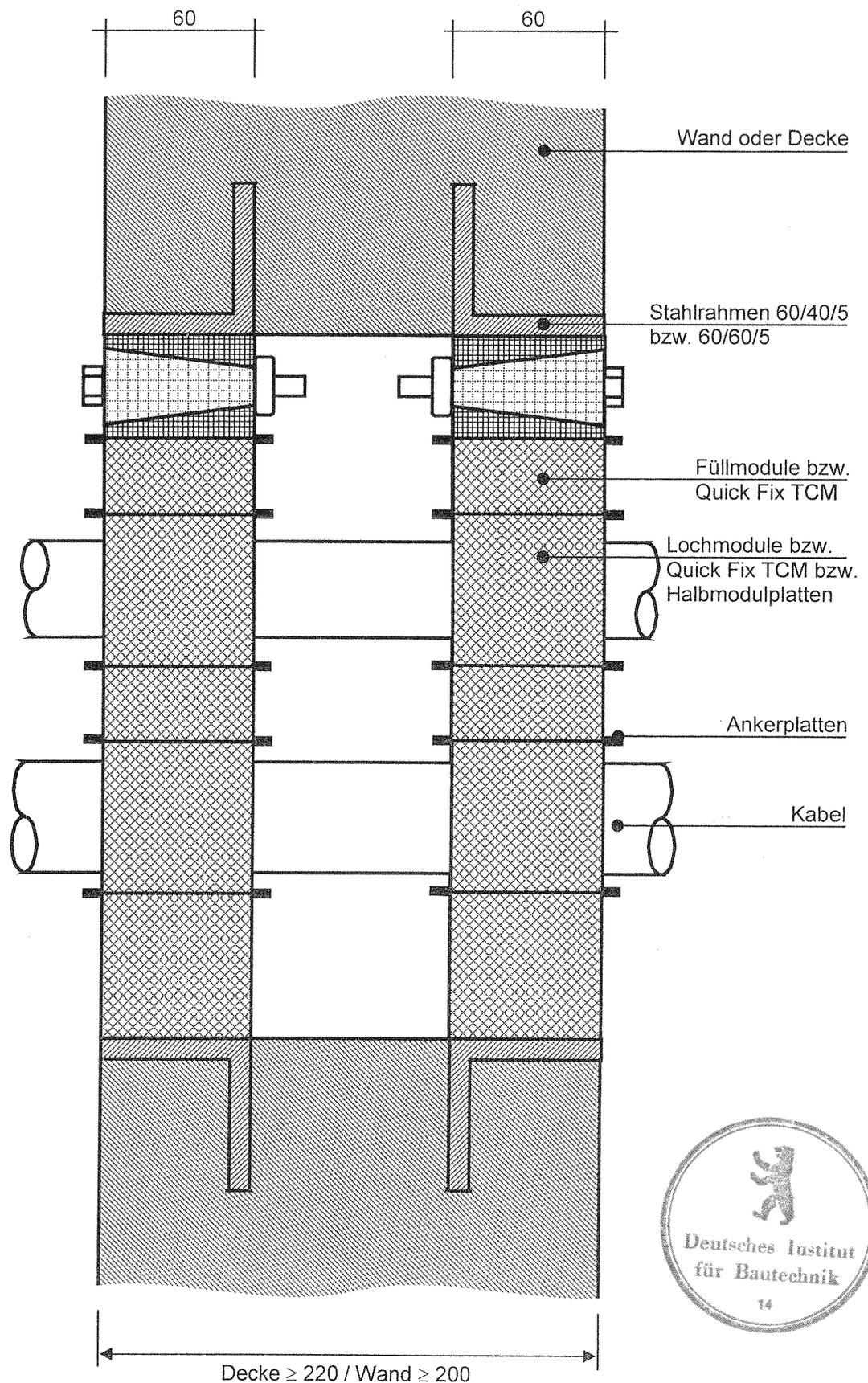


- 1 Rahmen „SB“ bzw. „SBO“
- 2 Steg aus Flachstahl
- 3 Keildichtung
- 4 Ankerplatte
- 5 Füllmodule
- 6 Lochmodule, bzw. variable Formstücke „Quick Fix TCM“
- 7 Kabel
- 8 Wand oder Decke



Kabelabschottung „bst-SB/Doppelschott“
 Der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
 - „SB-Rahmen“ / Systemdarstellung (Beispiel) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-494
 Vom 21.07.2005

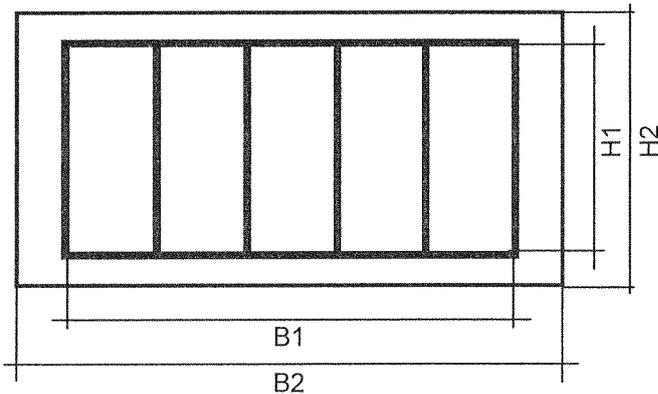
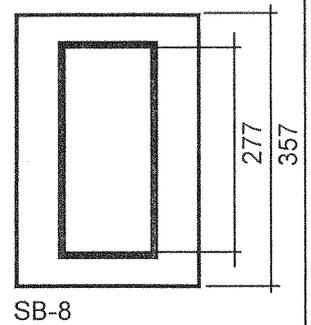
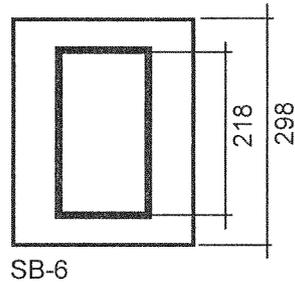
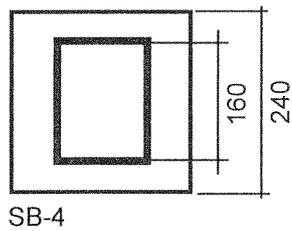
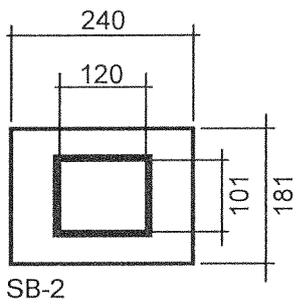


Maße in mm

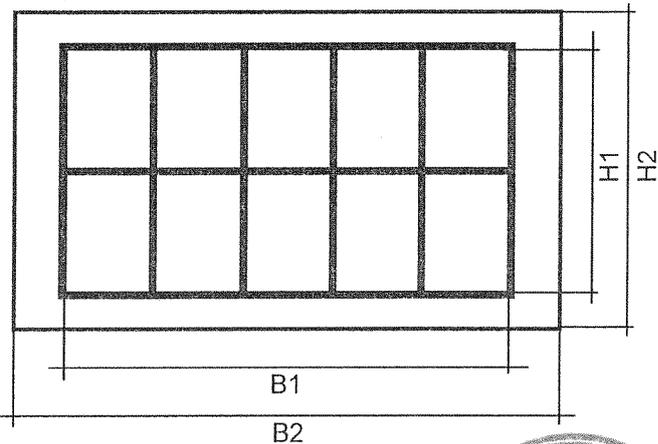
Kabelabschottung "bst-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102 -9
- Längsschnitt -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-494
Vom 21.07.2005

Einzel- und Mehrfachrahmen Typenreihe SB

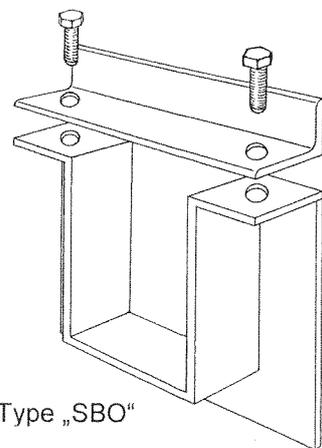


Mehrfachrahmen / Höhe H1 + H2		
Type	H1	H2
2	101	181
4	160	240
6	218	298
8	277	357
2+2	210	290
4+4	328	408



Mehrfachrahmen / Breite B1 + B2					
Type	Maß	Feldanzahl			
		2	3	4	5
2	B1 + B2	248 368	376 496	504 624	632 752
4					
6					
8					
2+2					
4+4					

Maße in mm



Rahmen Type „SBO“

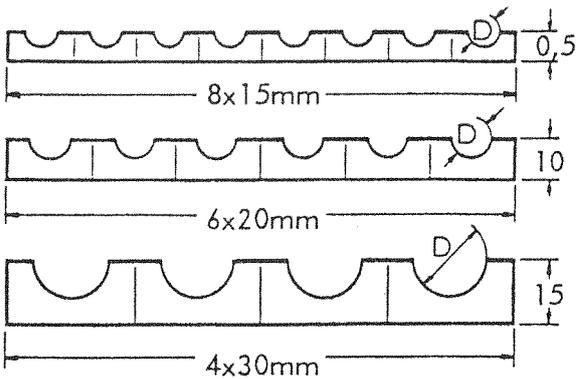


Kabelabschottung "bst-SB/Doppelschott"
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
 - Rahmen "SB" und "SBO" -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-494
 Vom 21.07.2005

Loch- und Füllmodule

Halbmodule und Halbmodulplatten, Standardlänge 60mm



Modul 15: D = 3,4,5,6,7,8,9mm

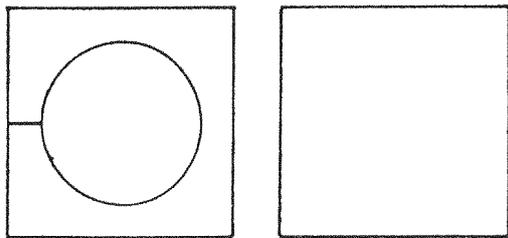
Modul 20: D = 4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16mm

Modul 30: D = 12,13,14,15,16,17,18,19,20,21,22,23,24mm

Modul 40: D = 22,24,26,28,30,32,34mm
(4x40mm nicht dargestellt)

Lochmodul und...

...Füllmodul, Standardlänge 60mm

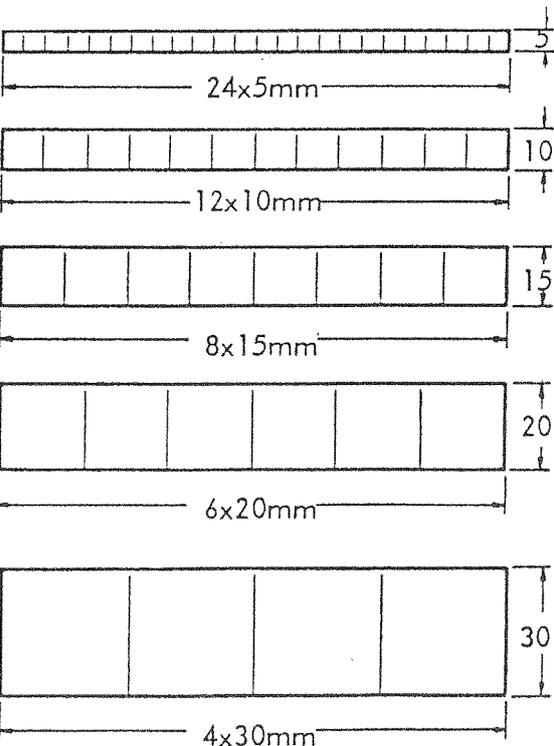


Modul 60: D = 32,34,36,38,40,42,44,46,48,50,52,54mm

Modul 90: D = 55,57,60,63,66,68,70,73,76,80mm

D = Loch- und Kabelquerschnitt

Füllmodule und Füllmodulplatten, Standardlänge 60mm



Modul 5: 24 Module 5x5mm = 1 Platte 24x5/0

Modul 10: 12 Module 10x10mm = 1 Platte 12x10/0

Modul 15: 8 Module 15x15mm = 1 Platte 8x15/0

Modul 20: 6 Module 20x20mm = 1 Platte 6x20/0

Modul 30: 4 Module 30x30mm = 1 Platte 4x30/0

Füllmodule: 40/0, 60/0, 90/0, 120/0

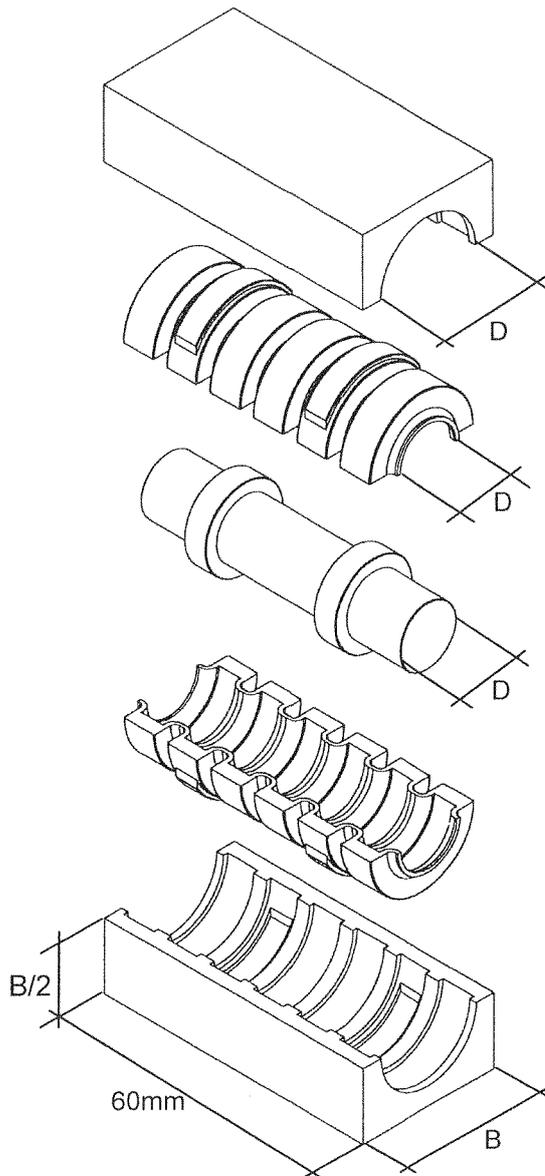
Maße in mm



Kabelabschottung "bst-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
- Formstücke (Module) -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-494
Vom 21.07.2005

Quick Fix TCM / Tolerance Cable Module



Quick - Basic

Quick - Adapter S / L / XL / XXL

Quick - Core

Quick - Adapter S / L / XL / XXL

Quick - Basic



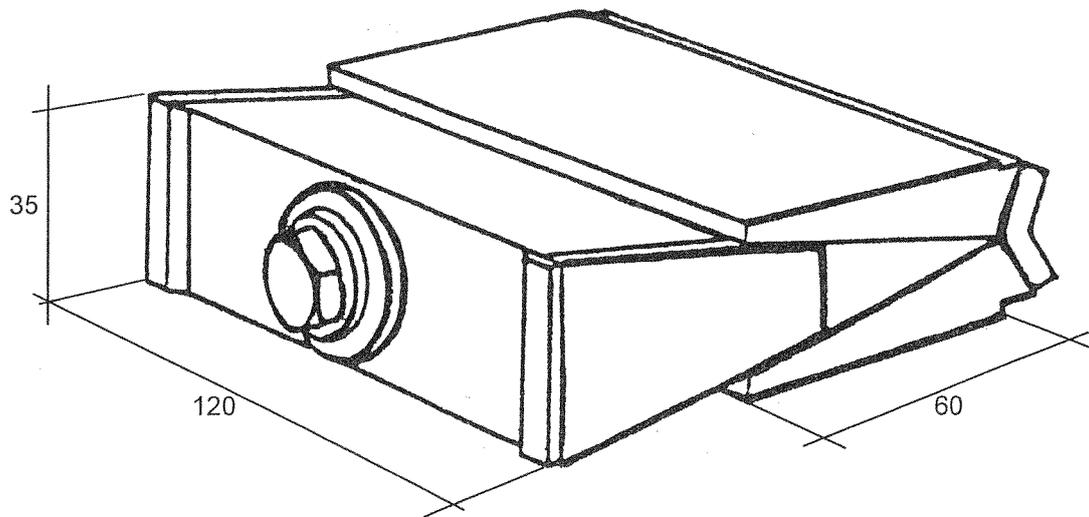
Modul-Type	Q-Basic		Q-Adapter XXL	Q-Adapter XL	Q-Adapter L	Q-Adapter S	Q-Core
	B / mm	D / mm	D / mm	D / mm	D / mm	D / mm	D / mm
TCM 20/0+5-12	20	11-12	-	-	8-10	5-7	5
TCM 30/0+13-23	30	22-23	-	-	13-16	13-16	13
TCM 40/0+23-33	40	31-33	-	-	23-26	23-26	23
TCM 60/0+34-51	60	49-51	-	44-48	39-43	34-38	34
TCM 90/0+52-78	90	76-78	70-75	64-69	58-63	52-57	52
TCM 120/0+79-99	120	97-99	-	91-96	85-90	79-84	79

D = Kabelquerschnitt

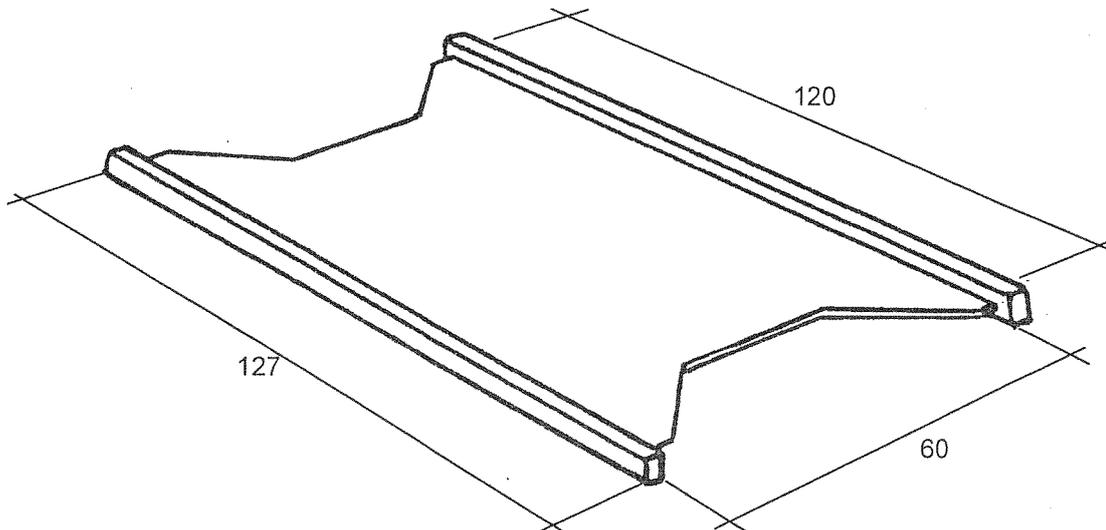
Kabelabschottung "bst-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102 -9
- variable Formstücke Quick Fix TCM -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-494
Vom 21.07.2005

Keildichtung "K-120"



Ankerplatten



Maße in mm

Kabelabschottung "bst-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
- Zubehörteile -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-494
Vom 21.07.2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Schotmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "bst-SB/Doppelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-494
vom 21.07.2005